Entschließung der Generalversammlung

über die Gründung der Organisationen der Vereinten Nationen zur industriellen Entwicklung (UNIDO)

Gründung der UNIDO

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung. — Entschließung 2152 (XXI) vom 17. November 1966

Die Generalversammlung,

— in der Erkenntnis, daß die Industrialisierung der Entwicklungsländer für ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung und für die Ausdehnung und Auffächerung ihres Handels wesentlich ist,
— eingedenk der Tatsache, daß die Beschleunigung der industriellen Entwicklung besonders in den Entwicklungsländern weitgehend von der internationalen Zusammenarbeit abhängig ist,
— in Anbetracht des weit verbreiteten Wunsches nach einer umfassenden Organisation zur Intensivierung, Koordination und Beschleunigung der Bemühungen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung,
— im Hinblick auf die Notwendigkeit für Sondermaßnahmen zur weiteren Förderung der Industrialisierung der weniger fortgeschrittenen Entwicklungsländer,
— unter Hinweis auf ihre Entschließung 2089 (XX) vom 20. Dezember 1965 zur Gründung einer autonomen Organisation zur Förderung der industriellen Entwicklung innerhalb der Vereinten Nationen.
— unter Berücksichtigung des Berichtes des Ad-hoc-Ausschusses zur Bildung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung,

Teil I

beschließt, daß die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (im folgenden als ›Organisation‹ bezeichnet), gegründet als ein Organ der Generalversammlung, als autonome Organisation innerhalb der Vereinten Nationen nach den Bestimmungen des folgenden Teils II arbeitet;

Teil II

Zweck

1. Der Zweck der Organisation besteht darin, nach Artikel 1 Absatz 3 und den Artikeln 55 und 56 der Charta der Vereinten Nationen die industrielle Entwicklung zu fördern und durch Aufforderung zur Mobilisierung nationaler und internationaler Hilfsquellen die Industrialisierung der Entwicklungsländer unter besonderer Berücksichtigung der verarbeitenden Industrie zu unterstützen, zu fördern und zu beschleunigen.

Aufgaben

2. In Erfüllung ihrer Aufgaben führt die Organisation
   a) praktische Arbeiten durch, die sich im besonderen erstrecken auf:
   (1) Förderung von Empfehlungen für staatliche, regionale und internationale Maßnahmen zur Erlangung einer schnelleren Industrialisierung der Entwicklungsländer;
   (2) Beiträge zur wirksamsten Anwendung moderner industrieller Produktions-, Programmierungs- und Planungsmethoden in den Entwicklungsländern, unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Staaten mit unterschiedlicher Wirtschafts- und Sozialstruktur;
   (3) Gründung und Erweiterung von Institutionen und Verwaltung auf dem Gebiet industrieller Technologie, Produktion, Programmierung und Planung in den Entwicklungsländern;
   (4) Verbreitung von Informationen über technische Neuerungen verschiedener Länder, Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Durchführung praktischer Maßnahmen zur Anwendung dieser Information, Angleichung vorhandener technischer Verfahren und die Entwicklung neuer, für die einzelnen physikalischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen der Entwicklungsländer besonders geeigneter technischer Verfahren u. a. durch Errichtung und Verbesserung technischer Forschungszentren in diesen Ländern;
   (5) Unterstützung auf Ersuchen der Regierungen der Entwicklungsländer bei der Formulierung der Programme zur industriellen Entwicklung und bei der Vorbereitung bestimmter industrieller Projekte einschließlich gegebenenfalls der Prüfung der technischen und wirtschaftlichen Durchführbarkeitsstudien;
   (6) Zusammenarbeit mit den regionalen Wirtschaftskommissionen und der Dienststelle der Vereinten Nationen für Wirtschafts- und Sozialfragen in Beirut bei der Unterstützung der regionalen Planung der industriellen Entwicklung der Entwicklungsländer, gegebenenfalls innerhalb der regionalen und subregionalen Wirtschaftszusammenschlüsse dieser Länder;
   (7) Empfehlungen in Zusammenhang mit den unter Punkt (6) genannten Zielsetzungen für Sondermaßnahmen zur Anpassung und Koordinierung der ergriffenen Maßnahmen, so daß im besonderen das wirtschaftliche Wachstum der weniger fortgeschrittenen Entwicklungsländer stark gefördert wird;
   (8) Beratung und Anleitung in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation bei Problemen des Abbaus und der wirksamen Nutzung von Bodenschätzen, Industrierohstoffen, Nebenprodukten und neuen Erzeugnissen der Entwicklungsländer zur Steigerung ihrer industriellen Produktivität und um ihre Volkswirtschaften auf eine breitere Basis zu stellen;
   (9) Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Ausbildung des für die beschleunigte industrielle Entwicklung benötigten technischen und anderen Fachpersonals in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Sonderorganisationen, gemäß den Grundsätzen der Zusammenarbeit und Koordination nach Absatz 33 und 34 unten;
   (10) in Zusammenarbeit mit den mit Fragen des gewerblichen Eigentums befaßten internationalen oder zwischenstaatlichen regionalen Organen, Vorschlagen von Maßnahmen zur Verbesserung des internationalen Systems des gewerblichen Eigentums, um die Vermittlung technischer know-how an die Entwicklungsländer zu beschleunigen und die Rolle der Patente in Übereinstimmung mit nationalen Interessen als einen Anreiz zu industriellen Neuerungen zu stärken;
   (11) auf Ersuchen der Regierungen der Entwicklungsländer Unterstützung zur Erhaltung ausländischer Finanzhilfe für bestimmte industrielle Projekte, Anleitung bei der Vorbereitung dieser Anträge durch Informationserteilung über die Bedingungen der verschiedenen Finanzierungsinstitute und Beratung der Finanzierungsinstitute über die technische und wirtschaftliche Stabilität der zur Finanzierung eingereichten Projekte;
   b) gezielte Studien und Forschungsprogramme, vor allem zur Erleichterung der in Unterabsatz a oben dargestellten Arbeiten, einschließlich im besonderen die Zusammenstellung und Auswertung, Veröffentlichung und Verbreitung von Informationen über verschiedene Aspekte des Industrialisierungsprozesses wie industrielle Technologie, Investitionen, Finanzierungen, Produktion, Betriebsführungsverfahren, Programmieren und Planung.

RAT FÜR INDUSTRIELLE ENTWICKLUNG

Zusammensetzung

3. Der Rat für industrielle Entwicklung (im folgenden als ›Rat‹ bezeichnet), gegründet als Hauptorgan der Organisation, hat fünfundvierzig Mitglieder, die die Generalversammlung aus den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, den Mitgliedern der Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation für drei Jahre wählt, wobei jedoch die Amtszeit von fünfzehn bei der ersten Wahl gewählten Mitgliedern nach einem Jahr und die Amtszeit von fünfzehn weiteren nach zwei Jahren endet.
4. Bei der Wahl der Mitglieder des Rats beachtet die Generalversammlung den Grundsatz gleichmäßiger geographischer Vertretung und nimmt dementsprechend folgende Verteilung der Sitze vor:
   a) die in Teil A des zu dieser Entschließung gehörenden Anhangs aufgeführten Staaten erhalten achtzehn Sitze;
   b) die in Teil B des Anhangs aufgeführten Staaten erhalten fünfzehn Sitze;
   c) die in Teil C des Anhangs aufgeführten Staaten erhalten sieben Sitze;
   d) die in Teil D des Anhangs aufgeführten Staaten erhalten fünf Sitze.
   Die im Anhang enthaltene Liste der Staaten wird vom Rat bei Änderungen der Zahl der Mitglieder der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation überprüft.
5. Ausscheidende Mitglieder können sofort wiedergewählt werden.
6. Jedes Mitglied des Rats hat einen Vertreter mit den jeweils erforderlichen Stellvertretern und Beratern.

Aufgaben und Befugnisse

7. Der Rat hat folgende Hauptaufgaben und Befugnisse:
   a) Formulierung der Richtlinien und Grundsätze zur Verwirklichung des Zieles der Organisation;
   b) Vorschläge zur Verwirklichung dieser Grundsätze und Richtlinien sowie zur Ergreifung anderer zu diesem Ziele führenden Maßnahmen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches;
   c) Einleitung anderer zur Verwirklichung des Zieles der Organisation notwendigen Maßnahmen;
   d) Prüfung und Billigung des Arbeitsprogramms der Organisation;
   e) Prüfung und Erleichterung der Koordinierung der Arbeiten innerhalb der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung;
   f) Kontrolle der sinnvollen Verwendung der der Organisation zur Verfügung stehenden Mittel;
   g) Prüfung der Arbeiten der Organisation und Aufforderung an ihren Exekutivdirektor, die notwendigen Berichte, Dokumente und Untersuchungen vorzubereiten;
   h) jährliche Berichterstattung vor der Generalversammlung durch den Wirtschafts- und Sozialrat; der Rat kann der Organisation und der Generalversammlung die von ihm für notwendig erachteten Stellungnahmen zu dem Bericht übermitteln.

Abstimmung

8. Jedes Mitglied des Rats hat eine Stimme.
9. Der Rat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder.

Verfahren

10. Der Rat legt seine eigene Geschäftsordnung fest.
11. Der Rat tritt jeweils gemäß seiner Geschäftsordnung zusammen. Im Regelfall hält er jährlich eine ordentliche Tagung ab.
12. Der Rat wählt seinen Präsidenten, drei Vizepräsidenten und einen Berichterstatter

für ein Jahr. Bei der Wahl zu den Ämtern beachtet der Rat den Grundsatz einer ausgeglichenen geographischen Vertretung.

13. Der Rat kann jeden Mitgliedstaat der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation auffordern, ohne Stimmrecht an den Beratungen des Rats über alle Fragen teilzunehmen, die für diesen Staat von besonderem Interesse sind.

Nebenorgane

14. Der Rat kann gegebenenfalls zur wirksamen Durchführung seiner Aufgaben auf ständiger oder Ad-hoc-Basis Nebenorgane einsetzen, einschließlich Expertengruppen, zur Untersuchung bestimmter Probleme und zum Unterbreiten von Empfehlungen.

15. Der Rat setzt den Zuständigkeitsbereich und die Verfahrensregeln seiner Nebenorgane fest.

16. Bei der Wahl der Mitglieder der Nebenorgane kann der Rat jeden Mitgliedstaat der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation beteiligen, ungeachtet der Tatsache, ob dieser Staat im Rat vertreten ist oder nicht.

DAS SEKRETARIAT

17. Die Organisation verfügt über ein angemessenes ständiges Sekretariat, das gemäß Art. 101 der Charta der Vereinten Nationen errichtet wird und sich der anderen entsprechenden Einrichtungen des Sekretariats der Vereinten Nationen bedient.

18. Das Sekretariat wird von einem Exekutivdirektor geleitet, der vom Generalsekretär der Vereinten Nationen ernannt und von der Generalversammlung bestätigt wird. Er wird für vier Jahre ernannt und kann wiedergewählt werden.

19. Der Exekutivdirektor trägt die Gesamtverantwortung für die Verwaltungs- und Forschungsarbeiten der Organisation. Er ist ebenfalls verantwortlich für alle Tätigkeiten der Organisation, einschließlich der Tätigkeiten, die von der Organisation als teilnehmendes Mitglied des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen durchgeführt werden. Er trifft Vorkehrungen für die Sitzungen des Rats, bereitet die für die Arbeit des Rats und seiner Nebenorgane notwendigen Berichte, Untersuchungen und Dokumente vor und führt andere ihm vom Rat übertragene Aufgaben durch.

FINANZIELLE REGELUNGEN

20. Die Ausgaben der Organisation werden in folgende Kategorien eingeteilt:
   a) Ausgaben für Verwaltungs- und Forschungsarbeiten;
   b) Ausgaben für praktische Arbeiten.

21. Ausgaben für Verwaltungs- und Forschungsarbeiten werden durch den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen gedeckt, in dem ein gesonderter Teil für sie vorgesehen ist.

22. Ausgaben für praktische Arbeiten werden gedeckt:
   a) durch freiwillige Beiträge der Regierungen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation in bar oder in Naturalleistungen;
   b) durch Teilnahme an dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen auf der gleichen Grundlage wie andere teilnehmende Organisationen;
   c) durch Verwendung der Mittel aus dem ordentlichen Programm der Vereinten Nationen für Technische Hilfe.

23. Die Regierungen können der Organisation für die unter Absatz 22 a erwähnten praktischen Arbeiten freiwillig Beiträge zahlen, entweder
   a) durch Ankündigung auf einer Beitragsankündigungskonferenz, die vom Generalsekretär der Vereinten Nationen auf Empfehlung des Rats einberufen wird; oder
   b) gemäß Artikel 7.2 und 7.3 der Finanzregelungen der Vereinten Nationen; oder
   c) durch beide Methoden.

24. Für die in Absatz 23 a genannten freiwilligen Beiträge gelten die Finanzregelungen der Vereinten Nationen außer bei von der Generalversammlung auf Empfehlung des Rats gebilligten Abweichungen.

25. Die Auszahlung der in Absatz 23 b erwähnten Mittel erfolgt für Zwecke, die mit der Politik, den Zielen und Aufgaben der Organisation vereinbar sind, einschließlich der vom Rat aufgestellten Grundsätze und und Programme, und wird vom Generalsekretär der Vereinten Nationen in Beratung mit dem Exekutivdirektor der Organisation vorgenommen.

26. Alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation und im besonderen die industriell fortgeschrittenen Länder werden aufgefordert, bei der Festsetzung der Beiträge für die unter Absatz 22 a praktischen Arbeiten der Organisation die dringende Notwendigkeit zur industriellen Entwicklung der Entwicklungsländer zu berücksichtigen.

KOORDINIERUNG UND ZUSAMMENARBEIT MIT DEN KÖRPERSCHAFTEN DER VEREINTEN NATIONEN UND MIT ANDEREN ORGANISATIONEN

27. Die Organisation ist führend und verantwortlich bezüglich der Prüfung und Förderung der Koordinierung aller Arbeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung.

28. In seinen Beziehungen zu den Organen und Organisationen der Vereinten Nationen handelt der Rat in Übereinstimmung mit den Aufgaben des Wirtschafts- und Sozialrats gemäß der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere hinsichtlich der Koordinierung, und in Übereinstimmung mit den Abkommen über die Beziehungen zu den betreffenden Organisationen.

29. Zwischen der Organisation und der Welthandelskonferenz besteht enge und ständige Zusammenarbeit gemäß dem Grundsatz, daß die erstere für allgemeine und technische Probleme der Industrialisierung einschließlich der Errichtung und Ausdehnung der Industrien der Entwicklungsländer und die zweite für die Außenhandelsaspekte der Industrialisierung einschließlich der Ausdehnung und Diversifizierung des Exports der Fertigprodukte und Halbfertigprodukte der Entwicklungsländer zuständig ist.

30. Die Organisation unterhält enge und ständige Beziehungen zu den regionalen Wirtschaftskommissionen der Vereinten Nationen und der Dienststelle der Vereinten Nationen für Wirtschafts- und Sozialfragen in Beirut.

31. Die Organisation ist teilnehmende Organisation des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen; deshalb besteht zwischen der Organisation und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen enge Zusammenarbeit und Koordinierung. Der Exekutivdirektor ist Mitglied des zwischenbehördlichen Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen.

32. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen trifft Vereinbarungen für enge Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen dem Sekretariat der Organisation und anderen Abteilungen des Sekretariats der Vereinten Nationen.

33. Die Organisation übt ihre Funktionen jeweils in enger Zusammenarbeit mit den betreffenden Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation aus.

34. Die Koordinierung zwischen der Organisation, den betreffenden Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation erfolgt auf zwischenstaatlicher Ebene durch den Rat. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen trifft für diese Koordinierung ebenfalls entsprechende Vorkehrungen auf Sekretariatsebene.

35. Die Organisation kann angemessene Arbeitsbeziehungen zu geeigneten zwischenstaatlichen Organisationen herstellen.

36. Die Organisation kann gegebenenfalls Arbeitsbeziehungen zu internationalen privaten (non-governmental) Organisationen herstellen, die sich mit der Förderung der industriellen Entwicklung befassen.

ZUKÜNFTIGE INSTITUTIONELLE REGELUNGEN

37. Die Generalversammlung prüft auf Grund von Erfahrungen die Wirksamkeit und weitere Entwicklung dieser institutionellen Vereinbarungen, um über Veränderungen und Verbesserungen zu entscheiden, die zur Erfüllung der Erfordernisse auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung notwendig sind.

ÜBERGANGSREGELUNGEN

38. Die von der Generalversammlung in den jeweiligen Titeln des Haushalts für die Tätigkeiten des Zentrums für Industrielle Entwicklung genehmigten Bereitstellungen werden auf die Organisation übertragen.

39. Das Amt des Beauftragten für Industrielle Entwicklung wird aufgelöst.

40. Bei der Errichtung des Sekretariats der Organisation gemäß vorstehendem Absatz 17 trifft der Generalsekretär der Vereinten Nationen in Beratung mit dem Exekutivsekretär Regelungen
   a) für die Übernahme von Büropersonal des Zentrums für Industrielle Entwicklung an das Sekretariat der Organisation, soweit für die Administrationstätigkeit der Organisation erforderlich;
   b) für die Übernahme des gegenwärtig die praktischen Arbeiten (operational activities) des Zentrums für Industrielle Entwicklung ausführenden Stabes in das Sekretariat der Organisation, wobei die Organisation die volle Verantwortung übernimmt;
   c) für die Einstellung von zusätzlichem Personal zur Besetzung freier Stellen der Organisation für industrielle Entwicklung.

41. Der Wirtschafts- und Sozialrat wird ersucht, nach Annahme dieser Entschließung den Ausschuß für Industrielle Entwicklung aufzulösen.

42. Auf der ersten Tagung des Rats legt der Exekutivdirektor einen Bericht über die bisher von den Vereinten Nationen auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung geleistete Arbeit vor und macht Vorschläge für ein Arbeitsprogramm der Organisation nach Arbeitsbereichen und -gebieten.

ANHANG

A

Liste der unter Absatz II Ziffer 4 (a) fallenden Staaten

Afghanistan, Algerien, Äthiopien, Birma, Botswana, Burundi, Ceylon, China, Dahome, Elfenbeinküste, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Israel, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kenia, Kongo (Brazzaville), Kongo (Léopoldville), Kuweit, Laos, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mongolische Volksrepublik, Nepal, Niger, Nigeria, Obervolta, Pakistan, Philippinen, Rwanda, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Somalia, Südafrika, Sudan, Südkorea, Südvietnam, Syrien, Tansania, Thailand, Togo, Tschad, Tunesien, Uganda, Vereinigte Arabische Republik, Westsamoa, Zentralafrikanische Republik.

B

Liste der unter Absatz II Ziffer 4 (b) fallenden Staaten

Australien, Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, San Marino, Schweden, Schweiz, Spanien, Türkei, Vatikan, Vereinigte Staaten, Zypern.

C

Liste der unter Absatz II Ziffer 4 (c) fallenden Staaten

Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Guayana, Haiti, Honduras, Jamaika, Kolumbien, Kuba, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Trinidad und Tobago, Uruguay, Venezuela.

D

Liste der unter Absatz II Ziffer 4 (d) fallenden Staaten

Albanien, Bulgarien, Polen, Rumänien, Sowjetunion, Tschechoslowakei, Ukraine, Ungarn, Weißrußland.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Anmerkung: Siehe hierzu den Beitrag S. 83ff. dieser Ausgabe.